



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 2016

Nummer 10

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	30. 3. 2016	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2016 . . . . .	192
216	15. 3. 2016	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in der Kindertages- pflege im Gebiet des Rheinlandes . . . . .	193
221	31. 3. 2016	Elfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW . . . . .	193
223	16. 3. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I . . . . .	186
600	17. 3. 2016	Fünfte Verordnung zur Änderung der Finanzamtszuständigkeitsverordnung . . . . .	188
7123	15. 3. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung – BKAZVO . . . . .	191

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

223

## Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Vom 16. März 2016

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

### Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2015 (GV. NRW. S. 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 7 der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „Abschnitt 7

#### Sicherung von Schullaufbahnen und Schlussbestimmungen“

b) Nach § 46 wird folgender § 47 eingefügt:

„§ 47 Sicherung von Schullaufbahnen“

c) Die bisherige Angabe „§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird „§ 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Unterricht kann auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes und mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in einzelnen Fächern für begrenzte Zeit jahrgangsübergreifend erteilt werden.“

3. In § 6 Absatz 3 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen“ gestrichen.

4. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Wechsel zum Gymnasium nach dem ersten Schulhalbjahr der Klasse 6 setzt die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 6 voraus.“

5. Dem § 12 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 11 Absatz 3 gilt entsprechend beim Wechsel auf das Gymnasium oder beim Wechsel in den Bildungsgang des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 am Ende der Erprobungsstufe.“

6. Dem § 15 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Realschulen, an denen ein Bildungsgang gemäß § 47 eingerichtet ist, bieten im Wahlpflichtunterricht das Schwerpunktfach Arbeitslehre an.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs Hauptschule wird in die Klasse 10 des Bildungsgangs Realschule versetzt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 vorliegen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 gelten für die Versetzung im Bildungsgang der Grundebene die Bestimmungen des § 28. Eine Schülerin oder ein Schüler der Grundebene wird in die Klasse 10 der Erweiterungsebene versetzt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 vorliegen. Im Bildungsgang der Erweiterungsebene gelten die Bestimmungen des § 26.“

8. In § 40 Absatz 2 werden die Wörter „Klassen 10 Typ A und Typ B (§ 25)“ durch die Angabe „Klasse 10“ ersetzt.

9. In § 41 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „1“ die Wörter „und des Bildungsgangs der Grundebene des § 20 Absatz 8 Nummer 2“ eingefügt.

10. § 42 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und des Bildungsgangs der Hauptschule auf der Anspruchsebene der Klasse 10 Typ B der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1“ gestrichen.

b) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Grundoder“ gestrichen.

c) In Satz 2 werden die Wörter „und dem Bildungsgang der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2“ gestrichen.

11. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der entsprechenden Bildungsgänge der“ durch die Wörter „des Bildungsgangs der Realschule der“ und die Wörter „der Grundebene“ durch die Wörter „des Bildungsgangs der Erweiterungsebene“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird Satz 3 aufgehoben.

12. Die Überschrift zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

#### „Abschnitt 7

#### Sicherungen von Schullaufbahnen und Schlussbestimmungen“

13. Nach § 46 wird folgender § 47 eingefügt:

#### „§ 47

#### Sicherung von Schullaufbahnen

(1) Ist an einer Realschule ein Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 eingerichtet (§ 132c des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist), kann eine Schülerin oder ein Schüler dieser Schule ihre oder seine Schullaufbahn in dem Hauptschulbildungsgang der Schule fortsetzen, wenn

1. die Erprobungsstufenkonferenz vor Abschluss der Erprobungsstufe einen Schulformwechsel gemäß § 12 Absatz 1 empfiehlt und die Eltern einen solchen Wechsel beantragen,

2. sie oder er am Ende der Klasse 6 nicht in die Klasse 7 der Realschule versetzt wird und die Versetzungskonferenz entschieden hat, dass der Bildungsgang in der Realschule nicht fortgesetzt werden kann (§ 12 Absatz 3) oder

3. sie oder er ein zweites Mal in derselben Klasse nicht versetzt wird (§ 50 Absatz 5 Satz 2 des Schulgesetzes).

(2) Für Schülerinnen und Schüler des Hauptschulbildungsgangs gelten § 14 Absatz 1, 2, 5 und 7 sowie § 25 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend. Sie werden mit Schülerinnen und Schülern des Realschulbildungsgangs im Klassenverband in innerer Differenzierung unterrichtet. Unterricht in äußerer Differenzierung kann im Umfang von bis zu einem Drittel der Stundentafel erfolgen. Der Wahlpflichtunterricht Arbeitslehre ist für diesen Bildungsgang verpflichtend. Eine der Ergänzungsstunden ist für das Fach Deutsch zu verwenden.

(3) Ein Wechsel des Bildungsgangs bis zum Ende der Klasse 8 ist entsprechend § 13 möglich.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler im Hauptschulbildungsgang erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Hauptschulabschluss entsprechend § 40 Absatz 2. Sind dabei die Versetzungsvoraussetzungen für die Klasse 10 Typ B (§ 25 Absatz 3 entsprechend) erfüllt, geht sie oder er in die Klasse 10 im Bildungsgang der Realschule über. Andernfalls erfolgt der Übergang in die Klasse 10 gemäß § 25 Absätze 1 und 2.

(5) Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gilt § 41 Absatz 1 entsprechend.“

14. Der bisherige § 47 wird § 48.  
 15. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.  
 16. Die Anlage 7 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2016

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

#### Anlage 4

##### Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Gesamtschule

Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre <sup>1)</sup> Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften <sup>1)</sup> Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre <sup>1)</sup> Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	7-8	10
Künstl./musischer Bereich <sup>1)</sup> Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre <sup>2)</sup>	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht <sup>3)</sup>	2-3	10-12	12-15
<b>Kernstunden</b>	<b>58-62</b>	<b>115-120</b>	<b>176-179</b>
<b>Ergänzungsstunden <sup>4)</sup></b>			<b>9-12</b>
<b>Wochenstundenrahmen</b>	Klasse 5: 29-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
<b>Gesamtstunden</b>			<b>188</b>

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

- <sup>1)</sup> Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen.  
<sup>2)</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.  
<sup>3)</sup> Der Wahlpflichtunterricht beginnt mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache in Klasse 6 oder Klasse 7. Der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache beginnt ab Klasse 6. Es gilt § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 6 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.  
<sup>4)</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird – soweit durchgehend belegt – von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet.

#### Anlage 7

##### Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form

Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochen- stunden
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre <sup>1)</sup> Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften <sup>1)</sup> Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre <sup>1)</sup> Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	7-8	10
Künstl./musischer Bereich <sup>1)</sup> Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre <sup>2)</sup>	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht <sup>3)</sup>	2-3	10-12	12-15
<b>Kernstunden</b>	<b>58-62</b>	<b>115-120</b>	<b>176-179</b>
<b>Ergänzungsstunden <sup>4)</sup></b>			<b>9-12</b>
<b>Wochenstundenrahmen</b>	Klasse 5: 29-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
<b>Gesamtwochenstunden</b>			<b>188</b>

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

- <sup>1)</sup> Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen.  
<sup>2)</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.  
<sup>3)</sup> Der Wahlpflichtunterricht beginnt mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache in Klasse 6 oder Klasse 7. Der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache beginnt ab Klasse 6. Es gilt § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 6 bis 10 – soweit durchgehend belegt – mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.  
<sup>4)</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird – soweit durchgehend belegt – von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet.

600

**Fünfte Verordnung zur Änderung  
der Finanzamtszuständigkeitsverordnung  
Vom 17. März 2016**

Auf Grund

1. des § 17 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202),
2. des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), der zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist,
3. des § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61),
4. des § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406),
5. des § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678),
6. des § 29a Absatz 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173),
7. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
8. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60),
9. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034),
10. des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
11. des § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282),
12. des § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350),
13. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557),
14. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), der durch Artikel 9 Nummer 5 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) geändert worden ist,
15. des § 17 Absatz 4 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), der durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe c und d des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist,
16. des § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),

zu Nummer 4 bis 6 jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu Nummer 7 bis 15 jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu Nummer 16 in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu Nummer 2 bis 14 und Nummer 16 jeweils in Verbindung mit § 1 der Delegationsverordnung FM vom 23. April 2013 (GV. NRW. S. 198),

verordnet das Finanzministerium:

**Artikel 1**

Die Finanzamtszuständigkeitsverordnung vom 17. Juni 2013 (GV. NRW. S. 350), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juli 2015 (GV. NRW. S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:

„§ 19 Zentrale Außenprüfung Lohnsteuer bei bestimmten Arbeitgebern.“

2. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19**

**Zentrale Außenprüfung Lohnsteuer bei bestimmten Arbeitgebern**

(1) Für die Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen, einschließlich der Prüfung des Steuerabzugs nach § 50a Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179) in der jeweils geltenden Fassung bis einschließlich 2008, ab 2009 § 50a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung, des Steuerabzugs von Aufsichtsratsvergütungen nach § 50a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes bis einschließlich 2008, ab 2009 § 50a Absatz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes, der Umsatzsteuer für Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer, des Vorsteuerabzugs aus Leistungen in Zusammenhang mit Zuwendungen an Arbeitnehmer und Reisekosten der Arbeitnehmer sowie der Umsatzsteuer für Sachzuwendungen, für die § 37b Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes gewählt wurde, bei bestimmten Arbeitgebern sind abweichend von der Bezirksgliederung des § 2 zuständig:

1. im Oberfinanzbezirk Düsseldorf

a) das **Finanzamt Düsseldorf-Altstadt**

aa bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) von Großbetrieben, die bei der Einteilung der Betriebe in Größenklassen der Unterteilung „G1“ (Absatz 2) zugeordnet wurden,

bb bei Betriebsstätten von Konzernen mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa einschließlich der Anhangbetriebe,

für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen nach §§ 21 und 23 (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I oder das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf II zuständig sind,

cc) bei Betriebsstätten, die nicht unter Buchstabe aa oder Buchstabe bb fallen und für die nicht eine andere Zentrale Außenprüfung Lohnsteuer nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c oder d zuständig ist, soweit diese zu einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa oder zu einem Konzern mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa gehören und für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) ein anderes als die zu Buchstabe aa und Buchstabe bb aufgeführten Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung nach §§ 21 bis 23 zuständig ist,

dd) bei Betriebsstätten mit einer durchschnittlichen monatlichen Lohnsteuer (Absatz 2) von mindestens 100 000 Euro, die nicht unter die Buchstaben aa bis cc fallen,

zu Buchstaben cc und dd

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd,

b) das **Finanzamt Essen-NordOst**

aa) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) von Großbetrieben,

die bei der Einteilung der Betriebe in Größenklassen der Unterteilung „G1“ (Absatz 2) zugeordnet wurden,

- bb) bei Betriebsstätten von Konzernen mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa einschließlich der Anhangbetriebe,

für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen nach §§ 21 und 23 (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Essen zuständig ist,

- cc) bei Betriebsstätten, die nicht unter Buchstabe aa oder Buchstabe bb fallen und für die nicht eine andere Zentrale Außenprüfung Lohnsteuer nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c oder d zuständig ist, soweit diese zu einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa oder zu einem Konzern mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa gehören und für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) ein anderes als das vorgenannte Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung nach §§ 21 bis 23 zuständig ist,

- dd) bei Betriebsstätten mit einer durchschnittlichen monatlichen Lohnsteuer (Absatz 2) von mindestens 100 000 Euro, die nicht unter die Buchstaben aa bis cc fallen,

zu Buchstaben cc und dd

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd,

c) das **Finanzamt Mönchengladbach**

- aa) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) von Großbetrieben, die bei der Einteilung der Betriebe in Größenklassen der Unterteilung „G1“ (Absatz 2) zugeordnet wurden,

- bb) bei Betriebsstätten von Konzernen mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa einschließlich der Anhangbetriebe,

für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen nach §§ 21 und 23 (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld oder das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Mönchengladbach zuständig sind,

- cc) bei Betriebsstätten, die nicht unter die Buchstaben aa oder bb fallen und für die nicht eine andere Zentrale Außenprüfung Lohnsteuer nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b oder d zuständig ist, soweit diese zu einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa oder zu einem Konzern mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa gehören und für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) ein anderes als die vorgenannten Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung nach §§ 21 bis 23 zuständig ist,

- dd) bei Betriebsstätten mit einer durchschnittlichen monatlichen Lohnsteuer (Absatz 2) von mindestens 100 000 Euro, die nicht unter die Buchstaben aa bis cc fallen,

zu Buchstaben cc und dd

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd,

Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Moers, Neuss, Viersen, Wesel und

d) das **Finanzamt Solingen**

- aa) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) von Großbetrieben, die bei der Einteilung der Betriebe in Größenklassen der Unterteilung „G1“ (Absatz 2) zugeordnet wurden,

- bb) bei Betriebsstätten von Konzernen mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa einschließlich der Anhangbetriebe,

für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen nach §§ 21 und 23 (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land zuständig ist,

- cc) bei Betriebsstätten, die nicht unter die Buchstaben aa oder bb fallen und für die nicht eine andere Zentrale Außenprüfung Lohnsteuer nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, oder c zuständig ist, soweit diese zu einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa oder zu einem Konzern mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa gehören und für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) ein anderes als das vorgenannte Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung nach §§ 21 bis 23 zuständig ist,

- dd) bei Betriebsstätten mit einer durchschnittlichen monatlichen Lohnsteuer (Absatz 2) von mindestens 100 000 Euro, die nicht unter die Buchstaben aa bis cc fallen,

zu Buchstaben cc und dd

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld,

2. im Oberfinanzbezirk Köln

a) das **Finanzamt Aachen-Stadt**

- aa) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) von Großbetrieben, die bei der Einteilung der Betriebe in Größenklassen der Unterteilung „G1“ (Absatz 2) zugeordnet wurden,

- bb) bei Betriebsstätten von Konzernen mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa einschließlich der Anhangbetriebe,

für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen nach §§ 21 und 23 (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen zuständig ist,

- cc) bei Betriebsstätten, die nicht unter die Buchstaben aa oder bb fallen und für die nicht eine andere Zentrale Außenprüfung Lohnsteuer nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder c zuständig ist, soweit diese zu einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa oder zu einem Konzern mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa gehören und für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) ein anderes als das vorgenannte Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung nach §§ 21 bis 23 zuständig ist,

- dd) bei Betriebsstätten mit einer durchschnittlichen monatlichen Lohnsteuer (Absatz 2)

von mindestens 100 000 Euro, die nicht unter die Buchstaben aa bis cc fallen,

zu Buchstaben cc und dd

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Aachen-Kreis, Bergheim, Brühl, Düren, Erkelenz, Euskirchen, Geilenkirchen, Jülich, Schleiden,

b) das **Finanzamt Bonn-Innenstadt**

aa) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) von Großbetrieben, die bei der Einteilung der Betriebe in Größenklassen der Unterteilung „G1“ (Absatz 2) zugeordnet wurden,

bb) bei Betriebsstätten von Konzernen mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa einschließlich der Anhangbetriebe,

für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen nach §§ 21 und 23 (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bonn zuständig ist,

cc) bei Betriebsstätten, die nicht unter die Buchstaben aa oder bb und für die nicht eine andere Zentrale Außenprüfung Lohnsteuer nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder c zuständig ist, soweit diese zu einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa oder zu einem Konzern mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa gehören und für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) ein anderes als das vorgenannte Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung nach §§ 21 bis 23 zuständig ist,

dd) bei Betriebsstätten mit einer durchschnittlichen monatlichen Lohnsteuer (Absatz 2) von mindestens 100 000 Euro, die nicht unter die Buchstaben aa bis cc fallen,

zu den Buchstaben cc und dd

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Gummersbach, Leverkusen, Sankt Augustin, Siegburg, Wipperfurth und

c) das **Finanzamt Köln-Süd**

aa) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 Einkommensteuergesetz) von Großbetrieben, die bei der Einteilung der Betriebe in Größenklassen der Unterteilung „G1“ (Absatz 2) zugeordnet wurden,

bb) bei Betriebsstätten von Konzernen mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa einschließlich der Anhangbetriebe,

für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen nach §§ 21 und 23 (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Köln zuständig ist,

cc) bei Betriebsstätten, die nicht unter die Buchstaben aa oder bb fallen und für die nicht eine andere Zentrale Außenprüfung Lohnsteuer nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b zuständig ist, soweit diese zu einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa oder zu einem Konzern mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa gehören und für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) ein anderes als das vorgenannte Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung nach §§ 21 bis 23 zuständig ist,

dd) bei Betriebsstätten mit einer durchschnittlichen monatlichen Lohnsteuer (Absatz 2) von mindestens 100 000 Euro, die nicht unter die Buchstaben aa bis cc fallen,

zu den Buchstaben cc und dd

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-West,

3. im Oberfinanzbezirk Münster

a) das **Finanzamt Bielefeld-Außenstadt**

aa) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) von Großbetrieben, die bei der Einteilung der Betriebe in Größenklassen der Unterteilung „G1“ (Absatz 2) zugeordnet wurden,

bb) bei Betriebsstätten von Konzernen mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa einschließlich der Anhangbetriebe,

für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen nach §§ 22 und 23 (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bielefeld oder das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Detmold zuständig sind,

cc) bei Betriebsstätten, die nicht unter die Buchstaben aa oder bb fallen und für die nicht eine andere Zentrale Außenprüfung Lohnsteuer nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, c oder d zuständig ist, soweit diese zu einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa oder zu einem Konzern mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa gehören und für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) ein anderes als die vorgenannten Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung nach §§ 21 bis 23 zuständig ist,

dd) bei Betriebsstätten mit einer durchschnittlichen monatlichen Lohnsteuer (Absatz 2) von mindestens 100 000 Euro, die nicht unter die Buchstaben aa bis cc fallen,

zu den Buchstaben cc und dd

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück,

b) das **Finanzamt Dortmund-Ost**

aa) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) von Großbetrieben, die bei der Einteilung der Betriebe in Größenklassen der Unterteilung „G1“ (Absatz 2) zugeordnet wurden,

bb) bei Betriebsstätten von Konzernen mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa einschließlich der Anhangbetriebe,

für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen nach §§ 22 und 23 (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Dortmund oder das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Herne zuständig sind,

cc) bei Betriebsstätten, die nicht unter die Buchstaben aa oder bb fallen und für die nicht eine andere Zentrale Außenprüfung Lohnsteuer nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, c oder d zuständig ist, soweit diese zu einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa oder zu einem Konzern mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne

von Buchstabe aa gehören und für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) ein anderes als die vorgenannten Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung nach §§ 21 bis 23 zuständig ist,

- dd) bei Betriebsstätten mit einer durchschnittlichen monatlichen Lohnsteuer (Absatz 2) von mindestens 100 000 Euro, die nicht unter die Buchstaben aa bis cc fallen,

zu den Buchstaben cc und dd

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Borken, Bottrop, Dortmund-Hörde, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen, Hamm, Hattingen, Herne, Lippstadt, Lüdinghausen, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Soest, Witten,

c) das **Finanzamt Hagen**

- aa) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) von Großbetrieben, die bei der Einteilung der Betriebe in Größenklassen der Unterteilung „G1“ (Absatz 2) zugeordnet wurden,

- bb) bei Betriebsstätten von Konzernen mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe a einschließlich der Anhangbetriebe,

für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen nach §§ 22 und 23 (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Hagen zuständig ist,

- cc) bei Betriebsstätten, die nicht unter die Buchstaben aa oder bb fallen und für die nicht eine andere Zentrale Außenprüfung Lohnsteuer nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b oder d zuständig ist, soweit diese zu einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa oder zu einem Konzern mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe a gehören und für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) ein anderes als das vorgenannte Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung nach §§ 21 bis 23 zuständig ist,

- dd) bei Betriebsstätten mit einer durchschnittlichen monatlichen Lohnsteuer (Absatz 2) von mindestens 100 000 Euro, die nicht unter die Buchstaben aa bis cc fallen,

zu Buchstaben cc und dd

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen und

d) das **Finanzamt Münster-Innenstadt**

- aa) bei Betriebsstätten (§ 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes) von Großbetrieben, die bei der Einteilung der Betriebe in Größenklassen der Unterteilung „G1“ (Absatz 2) zugeordnet wurden,

- bb) bei Betriebsstätten von Konzernen mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe a einschließlich der Anhangbetriebe,

für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen nach §§ 22 und 23 (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Münster zuständig ist,

- cc) bei Betriebsstätten, die nicht unter die Buchstaben aa oder bb fallen und für die

nicht eine andere Zentrale Außenprüfung Lohnsteuer nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b oder c zuständig ist, soweit diese zu einem Großbetrieb im Sinne von Buchstabe aa oder zu einem Konzern mit mindestens einem Großbetrieb im Sinne von Buchstaben aa gehören und für deren Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen) ein anderes als das vorgenannte Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung nach §§ 21 bis 23 zuständig ist,

- dd) bei Betriebsstätten mit einer durchschnittlichen monatlichen Lohnsteuer (Absatz 2) von mindestens 100 000 Euro, die nicht unter die Buchstaben aa bis cc fallen,

zu den Buchstaben cc und dd

zusätzlich für die Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Coesfeld, Ibbenbüren, Münster-Außenstadt, Steinfurt, Warendorf.

(2) „G1“-Betriebe sind Betriebe, die im Rahmen der Einordnung der Betriebe in Größenklassen folgende Betragsgrenzen erreicht oder überschritten haben und für die ein Finanzamt in Nordrhein-Westfalen ertragsteuerlich zuständig ist:

1. bei Handels-, Fertigungs- und anderen Leistungsbetrieben sowie freien Berufen mit Umsatzerlösen größer oder gleich 45 Millionen Euro,
2. bei Kreditinstituten mit einem Aktivvermögen größer oder gleich 1,1 Milliarden Euro,
3. bei Versicherungsunternehmen, Pensions- und Unterstützungskassen mit Jahresprämieinnahmen größer oder gleich 110 Millionen Euro.

Die durchschnittliche monatliche Lohnsteuer (einschließlich pauschaler Lohnsteuer) wird aus der Summe der einzubehaltenden und der pauschalen Lohnsteuer der Lohnsteueranmeldungen des Kalenderjahres, das dem Einordnungsstichtag gemäß § 3 der Betriebsprüfungsordnung 2000 vorangeht, ermittelt und gilt bis zur nächsten Einteilung in Größenklassen fort.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 2016

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2016 S. 188

## 7123

### Zweite Verordnung zur Änderung der Berufskolleganrechnungs- und -zulassungs- verordnung – BKAZVO Vom 15. März 2016

Auf Grund des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § 7 Absatz 1 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist sowie des § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), von denen § 27a Absatz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) neu gefasst und § 36 Absatz 2 durch Artikel 8 des

Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

Die Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung vom 16. Mai 2006 (GV. NRW. S. 217), die durch Verordnung vom 28. Juni 2011 (GV. NRW. S. 307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
  - „1. Einjährige Berufsfachschulen, die zu einem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen:  
Sechs oder zwölf Monate.
  2. Zweijährige Berufsfachschulen, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss oder dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen:  
Sechs oder zwölf Monate.“
2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Berufsfeldes“ durch das Wort „Fachbereiches“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 2016

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore K r a f t

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
Sylvia L ö h r m a n n

Für den Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

– GV. NRW. 2016 S. 191

2022

## Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2016

Vom 30. März 2016

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) geändert worden sind, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-

Lippe mit Beschluss vom 28. Januar 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.257.827.584 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.276.231.016 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.217.146.394 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.253.413.521 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	47.978.606 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.538.256 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.551.077 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.527.100 EUR
festgesetzt.	

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 25.551.077 EUR festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 18.403.432 EUR festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 16,7 % der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Landschaftsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

### § 7

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.

Münster, den 28. Januar 2016

Dieter G e b h a r d

Vorsitzender der 14. Landschaftsversammlung

Matthias L ö b

Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und  
Schriftführer der 14. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. Januar 2016 angezeigt worden. Die Genehmigung der Festsetzung des Hebesatzes der Landschaftsumlage ist gemäß § 22 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit beantragt worden.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2016 wird die Festsetzung des Hebesatzes zur Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer-Nr. 217, verfügbar gehalten, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr.

Unter der Adresse [http://www.lwl.org/LWL/Der\\_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/finanzen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/finanzen) kann der Haushaltsplan auch im Internet eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 30. März 2016

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Matthias L ö b

– GV. NRW. 2016 S. 192

221

**Elfte Verordnung zur Änderung  
der Vergabeverordnung NRW  
Vom 31. März 2016**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen § 6 Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Ab-

satz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), verordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

**Artikel 1**

Die Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Juli 2015 (GV. NRW. S. 510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Werden nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase in den Vergabeverfahren in einem Studiengang Studienplätze wieder verfügbar und liegen noch form- und fristgerechte Zulassungsanträge vor, kann die Hochschule das Nachrückverfahren durchführen. In diesem Fall findet Absatz 9 Satz 2 Halbsatz 1 keine Anwendung.“

2. Die Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 7

**Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor  
oder Staatsexamen, die in das Dialogorientierte  
Serviceverfahren einzubeziehen sind  
(zu § 27 Absatz 1 Satz 2)**

Ab dem Wintersemester 2016/2017 sind folgende Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren einzubeziehen, soweit sie mit einer örtlichen Zulassungsbeschränkung versehen sind:

1. Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaft, Wirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften und die sonstigen Studiengänge mit dem maßgeblichen Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft,
2. Rechtswissenschaften,
3. Psychologie,
4. Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurswesen,
5. Biologie,
6. Bauingenieurwesen und
7. Soziale Arbeit, Sozialarbeit.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 2016

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2016 S. 193

216

**Satzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Förderung der Inklusion  
in der Kindertagespflege  
im Gebiet des Rheinlandes  
Vom 15. März 2016**

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 15. März 2016 auf Grund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den kreisangehörigen Gemeinden im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (örtliche Jugendämter), deren öffentlich geförderte Tagespflegepersonen im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland tätig sind und die die Voraussetzungen der Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, wird als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege (LVR-IBIK-Pauschale) gemäß der obengenannten Richtlinien gewährt.

**§ 2**

Die zusätzliche LVR-IBIK-Pauschale unterstützt, ergänzend zu den Qualifizierungsmaßnahmen der Kindertagespflegepersonen, die örtlichen Jugendämter im Sinne einer Anschubfinanzierung beim Aufbau qualitätssichernder Strukturen in der Kindertagespflege.

**§ 3**

Unter den Voraussetzungen der Richtlinien über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege wird die inklusive LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von 5 000 € je Kind mit (drohender) Behinderung als zweckgebundener Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.

Antragsverfahren, Zuwendungsvoraussetzungen und Nachweis und Prüfung der Verwendung der inklusiven LVR-IBIK-Pauschale bestimmen sich nach den jeweils geltenden Richtlinien zur „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“:

**§ 4**

Nicht zweckentsprechend verwendete inklusive LVR-IBIK-Pauschalen werden gemäß der Richtlinien zur „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ von den örtlichen Jugendämtern zurückgefordert.

**§ 5**

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für das jeweilige Kindergartenjahr. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes über die Förderung.

**§ 6**

Förderungen nach dieser Satzung werden ausschließlich für die Kindergartenjahre 2016/2017 und 2017/2018 gewährt.

**§ 7**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Köln, den 15. März 2016

Prof. Dr. Wilhelm

Vorsitzender der  
Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k

Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
als Schriftführerin der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 15. März 2016

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– GV. NRW. 2016 S. 193

**Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359